



Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre über den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Pfarrhaus und Umgebung“

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Aschau a. Inn haben mit Beschluss vom 14.07.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Pfarrhaus und Umgebung“ auf den Grundstücken mit den Flurnummern 19/6, 19/7 34, 36, 36/6, 37, 38/2, 83/10 sowie einer Teilfläche der Fl.Nr. 39 beschlossen.

Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.07.2026 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Diese wird hiermit bekannt gemacht.

Folgende Satzung wurde beschlossen:

Satzung der Gemeinde Aschau a. Inn über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Pfarrhaus und Umgebung“

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch

Art. 2 des Gesetzes vom 22.06.2026 sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt die Gemeinde Aschau a. Inn folgende Satzung:

§ 1 Zweck und Bezug zur Planung

Die Mitglieder des Gemeinderates haben am 14.07.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans „Pfarrhaus und Umgebung“ beschlossen. Zur Sicherung der damit verfolgten städtebaulichen Planungsziele, insbesondere der Erhalt und die maßvolle Weiterentwicklung des dörflichen Charakters im zentralen Ortsbereich, die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum sowie von Flächen für Kultur und Vereine bei lockerer Bebauung mit guter Durchgrünung, wird für das betroffene Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke 19/6,

19/7 34, 36, 36/6, 37, 38/2, 83/10 sowie einer Teilfläche der Fl.Nr. 39 der Gemarkung Aschau. Die genaue Grenze des Geltungsbereichs ist im Lageplan des Bauamtes vom

24.06.2026 durch einen grün hinterlegten Bereich mit schwarz gestrichelter Umrandung

dargestellt. Der Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29



BauGB (Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen) nicht durchgeführt werden.

a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben;

b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind;

(2) Es dürfen keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, anzeige- oder mitteilungspflichtig ist, vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre im

Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zugelassen werden, wenn das konkrete Vorhaben den beabsichtigten planerischen Zielen des Bebauungsplans nicht

widerspricht (§ 14 Abs. 2 BauGB). Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag des Inkrafttretens an gerechnet, außer

Kraft. Sie tritt vorzeitig außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das in § 2 genannte

Gebiet rechtsverbindlich wird. Die Frist für das Außerkrafttreten kann von der Gemeinde

nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 17 BauGB verlängert werden.

Aschau a. Inn, 14.07.2026

Christian Weyrich
1. Bürgermeister





Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre



Entschädigungsansprüche (§ 18 BauGB):

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind) wird ausdrücklich hingewiesen.

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre sowie den dazugehörigen Lageplan ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Aschau a. Inn, Hauptstraße 4, 84544 Aschau a. Inn während der allgemeinen Dienststunden (Mo. bis Fr. von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Do. von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Aschau a. Inn, den 15.07.2026

Christian Weyrich,
1. Bürgermeister



Angeschlagen an den Amtstafeln am: 15.07.2026
Abgenommen am: 31.07.2026

Aschau a. Inn, den 03.08.2026

.....
Göppenhammer
Bauverwaltung